

An das  
Bundesministerium für  
Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [medienrecht@bmwkms.gv.at](mailto:medienrecht@bmwkms.gv.at)

Wien, am 17. Oktober 2025  
ZI. B,K-026/171025/HA,TR

GZ: 2025-0.439.687

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Bei nachfolgendem Gesetzespaket handelt es sich in erster Linie um Anpassungen in Materiengesetzen aufgrund des am 8. August 2025 in Kraft getretenen „Europäischen Medienfreiheitsgesetzes“ (EU-Verordnung, die unmittelbar anzuwenden und zu beachten ist).

Für Gemeinden von Bedeutung ist die Anpassung im Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, das bislang ausschließlich von Gemeinden ab 10.000 Einwohnern anzuwenden war.

Nachdem das EU-Medienfreiheitsgesetz allen öffentlichen Stellen ähnlich gelagerte Transparenzpflichten auferlegt wie schon das bisherige Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, sind nun auch kleinere Gemeinden von Transparenzpflichten bei Medienkooperationen betroffen.



An sich wäre es nicht erforderlich, die sich ohnedies bereits unmittelbar aus der EU-Verordnung ergebende Pflicht der Gemeinden in das Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz aufzunehmen. In den Erläuterungen wird aber richtigerweise ausgeführt, dass die betreffende Bestimmung, die nunmehr in das Gesetz aufgenommen wird (§ 2 Abs. 4a), lediglich deklaratorischen Charakter hat.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetzespaket ist zu lesen, dass der vorliegende Entwurf klarstellt, dass die betreffenden Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Namen der Anbieter, von denen Dienste erworben wurden, der jährlichen Gesamtausgaben für staatliche Werbung sowie der jährlichen Ausgaben pro Anbieter unmittelbar selbst nachkommen müssen. Sie sind dabei auch unmittelbar aufgrund der Verordnung verhalten, dies auf „*elektronischem und benutzerfreundlichen Weg*“ zu veranlassen, sodass etwa an einen auf der eigenen Website auf der Einstiegsseite leicht auffindbaren Link zu denken ist.

Im Sinne einer Vermeidung unnötiger Bürokratie positiv hervorzuheben ist, dass den Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) somit keine Bekanntgabepflicht an die KommAustria trifft. Von großer Bedeutung ist auch, dass die Gemeinden nicht von den in diesem Gesetz genannten Strafbestimmungen erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:



Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:



Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

